Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juni 1928	Nr. 27

Inhalt:

(Nr. 13363.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Gewährung von Beihilfen für Meliorationen und zur Ausführung staatseigener Wasserbauten. Vom 5. Juni 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Es dürfen

a) zur Gewährung von besonderen Beihilfen zur Durchführung von Meliorationen	12 564 460 RM
b) für staatseigene Wasserbauten und sonstige staatliche Aufwendungen	730 000 RM
zusammen	13 294 460 RM

verwendet werden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Weise zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden.

(3) Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgenommenen und auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 5. Juni 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 13364.) Verordnung zur Durchführung der Aufwertung bei den öffentlichen Versicherungsanstalten. Vom 6. Juni 1928.

Auf Grund des Artikels 116 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Bei Ansprüchen gegen öffentliche Versicherungsanstalten wird in denjenigen Fällen, in denen nach den Vorschriften der Artikel 95 bis 115 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) ein Verfahren gemäß §§ 73, 74 oder 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgesehen ist, das Verwaltungsstreitverfahren mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, daß gegen die Entscheidung der landesrechtlich zuständigen Aufsichtsbehörde der Anstalt innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte stattfindet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Soweit Entscheidungen der Aufsichtsbehörde vor diesem Zeitpunkt ergangen sind, beginnt die im § 1 für die Erhebung der Klage festgesetzte Frist mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung.

Berlin, den 6. Juni 1928.

Der Preußische Minister des Innern.

Grzesinski.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekanntgemacht:

der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. April 1928
über die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Zentral-Landschaftsdirektion für die Preußischen Staaten
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 21 S. 191, ausgegeben am 26. Mai 1928.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.